

Geschäftsordnung des Vereins „Regionalinitiative Mangfalltal-Inntal e.V.“

Der Verein „Regionalinitiative Mangfalltal-Inntal e.V.“ handelt als **Leader-Aktionsgruppe Mangfalltal-Inntal** und hat sich dazu folgende Geschäftsordnung gegeben.

I. Entscheidungsgremium

§ 1 Entscheidungsgremium

(1) Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) GSR/2012 Art. 28 -30 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Regionalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine Leader-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der regionalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen.
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen.
- sind Interessenskonflikte von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden.
- ist sicherzustellen, dass mindestens 51 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind.
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

(2) Der Verein richtet ein Entscheidungsgremium ein, für das die Geschäftsordnung gilt. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 4 der Satzung vom 08.10.2013 bleibt davon unberührt.

(3) Das **Entscheidungsgremium** ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur **Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)**. Dabei wird es von der Vorstandschaft unterstützt. Die Vorstandschaft zusammen mit dem LAG-Management stellt das Bindeglied zwischen den Arbeitskreisen, dem Entscheidungsgremium und der Leader-Verwaltung dar und unterstützt den Informationsaustausch.

(4) Im Entscheidungsgremium können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

(5) Das Entscheidungsgremium besteht aus der Vorstandschaft des Vereins Regionalinitiative Mangfalltal-Inntal e.V. und ggf. weiteren Vereinsmitgliedern. Es ist darauf zu achten, dass mindestens 51 % WISO-Partner im Entscheidungsgremium vertreten sind.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden wie der Vorstand alle 3 Jahre gewählt. Die Leiter der Arbeitskreise sind dabei zu berücksichtigen. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die anteilige Zusammensetzung mit Vertretern des öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereichs muss den einschlägigen Vorgaben entsprechen.

§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
- (2) Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
- (3) Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektträger, Projekttitle, Kosten) zu den einzelnen Projekten.
- (4) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG im Internet bekannt gegeben.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte über die Beschluss gefasst werden soll
- (2) Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.
- (3) Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie
 - Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des Aktionsplanes

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden.

(1) Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.

(2) Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

(1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn dem schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen.

(2) Das Entscheidungsgremium ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

(3) Außerdem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung notwendig, dass bei der Beratung und Abstimmung mindestens 50 % der Stimmberechtigten der Mitgliedergruppe der „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft“ angehören.

(4) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen. Sie sind verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen dies dem Vorsitzenden anzuzeigen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil verschaffen könnte.

§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

(1.) Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums:

- a. Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- b. Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Umlaufverfahren mit einer Fristsetzung für die Rückäußerung von 10 Tagen eingeholt werden.

(2.) Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)

- a. Für Abstimmungen im Umlaufverfahren ist den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums neben den Projektunterlagen auch das bisherige Votum des Entscheidungsgremiums (Stellungnahme und Projektauswahlliste) beizulegen.
- b. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
- c. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine Frist von 10 Tagen zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
- d. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

(1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
- insbesondere auch die Feststellung, dass von den Teilnehmern an Beratung und Abstimmung mindestens 51 % aus der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft sind.
- Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung.
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Leader-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie.
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

(2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann in standardisierter Form erfolgen.

(3) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8 Transparenz der Beschlussfassung

(1) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Prozedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.

(2) Die Projektauswahlentscheidungen des LAG-Entscheidungsgremiums werden auf der Website der LAG veröffentlicht.

(3) Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

(4) Beschlüsse und Informationen zu §3 Ziffer 3 werden soweit sie die regionale Entwicklungsstrategie betreffen auf der Website der LAG veröffentlicht.

§ 9 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

(1) Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung

II . Fachbeirat

(1) Der Vereinsvorstand und das Entscheidungsgremium wird zur fachlichen Unterstützung einen Fachbeirat berufen. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Fachbeirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Fachbeirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen hinzugezogen.

(2) Der Fachbeirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Fachbeirats haben kein Stimmrecht.

III. Arbeitskreise

(1) Der Vorstand richtet Arbeitskreise ein. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.

(2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und das LAG-Management ist.

IV. LAG-Management

(1) Das LAG Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund seines/ihres Amtes. Aufgaben des LAG-Managements sind unter anderem:

- Geschäftsführung der LAG
- Steuerung und Überwachung der Umsetzung der LES (Monitoring, Aktionsplan etc.)
- Unterstützung von Projektträgern bei der Projektentwicklung und Umsetzung
- Impulsgebung für Projekte zur Umsetzung der LES
- Vorbereitung des Projektauswahlverfahrens der LAG
- Unterstützung von Arbeits- und Projektgruppen
- Evaluierungsaktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit zu LEADER im LAG-Gebiet (incl. Internetauftritt) + LAG-Außendarstellung
- Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren im Sinne der Entwicklungsstrategie
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen
- Mitarbeit im LEADER-Netzwerk

(2) Das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.

V. Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Leader-Förderperiode 2015 - 2022. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird erstmalig in der Mitgliederversammlung beschlossen.

VI. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt nach einer Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10.2019 in Kraft und löst damit die Geschäftsordnung vom 07.11.2014 ab.


.....
(Bgm. Anton Wallner - 1. Vorsitzender der LAG Mangfalltal-Inntal und 1. Vorsitzender des Vereins "Regionalinitiative Mangfalltal-Inntal e.V.")